

Untereinander gelten die Versicherten als Drittpersonen.

Der Begriff "Weg vom Wohnsitz des Versicherten zum Tagungsort seines Vorstandes und zurück" wird durch Verweis auf das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmt.

Art. 3 - Unter Versicherten sind zu verstehen:

1. die Mitglieder der Hauptwahlvorstände der Bezirke, Distrikte und Kantone und der Wahl- und Zählbürovorstände ausschließlich der Zeugen, aber einschließlich der Ersatzbeisitzer, die vom Vorsitzenden des Vorstands, für den sie bestimmt worden sind, ausdrücklich vorgeladen werden,

2. für die Deckung des in Artikel 2 Absatz 2 beschriebenen Risikos die unter Nummer 1 weiter oben erwähnten Personen und der Belgische Staat, vertreten durch den Minister des Innern in seiner Eigenschaft als Organisator der Wahlen.

Art. 4 - Die Kosten dieser Versicherungsprämie werden durch einen im Haushaltsplan des Ministeriums des Innern eingetragenen Haushaltsmittelbetrag getragen. Bei gleichzeitigen Parlaments- und Provinzialwahlen wird jedoch der Anteil jeder Provinz im Verhältnis zur Anzahl ihrer Wahlvorstände festgelegt.

Art. 5 - Mitglieder der Wahlvorstände, die der durch das Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor eingeführten Regelung unterliegen, sind von der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Deckung ausgeschlossen.

Art. 6 - Decken eine beziehungsweise mehrere Versicherungen ganz oder teilweise die Risiken, die auch durch vorliegenden Erlass gedeckt werden, bildet die in Artikel 1 erwähnte Versicherung nur eine Ergänzung, nach Erschöpfung dieser Versicherungen.

Art. 7 - Die in Ausführung des vorliegenden Erlasses abgeschlossene Versicherung läuft je nach Kategorie der Wahlvorstände, die aufgrund des Wahlgesetzbuches gebildet werden müssen, ab dem durch dieses Gesetzbuch für die erste Tagung festgelegten Datum.

Sie endet am Datum, an dem diese Vorstände all ihre Verrichtungen durchgeführt haben.

Art. 8 - Die Prämie, die der Belgische Staat in Anwendung des Versicherungsvertrags, der in Ausführung von Artikel 1 abgeschlossen wird, seinem Vertragspartner zahlt, ist Gegenstand einer Erstattung, die sich auf die Hälfte der Differenz zwischen fünfundachtzig Prozent des Prämienbetrags und dem Betrag der Ausgaben beläuft.

Unter Ausgaben sind die Beträge, die im Schadensfall gezahlt werden, und die Rückstellungen für eventuell noch abzuwickelnde Schadensfälle zu verstehen.

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Er findet das erste Mal bei den Parlaments- und Provinzialwahlen vom 24. November 1991 Anwendung.

Art. 10 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Motril (Spanien), den 13. November 1991

BALDUIN

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

L. TOBBACK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 1061 (2012 — 793)

[C — 2012/00250]

11 MEI 2011. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 28 december 2001 tot uitvoering van sommige bepalingen van het koninklijk besluit van 30 maart 2001 tot regeling van de rechtspositie van het personeel van de politiediensten. — Duitse vertaling. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 80 van 9 maart 2012, bladzijde 14991, moeten de volgende correcties worden aangebracht :

In de Duitse tekst van bijlage 1, Tabel III, lees "Korpschefs (Personalbestand ≥ 300) und Korpschefs (Personalbestand < 300)" in plaats van "Korpschefs (Personalbestand ≥ 300) und Korpschefs (Personalbestand 300)".

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 1061 (2012 — 793)

[C — 2012/00250]

11 MAI 2011. — Arrêté ministériel portant modification de l'arrêté ministériel du 28 décembre 2001 portant exécution de certaines dispositions de l'arrêté royal du 30 mars 2001 portant la position juridique du personnel des services de police. — Traduction allemande. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 80 du 9 mars 2012, page 14991, il y a lieu d'apporter les corrections suivantes :

A l'annexe 1^{re}, Tableau III, dans le texte allemand, lire "Korpschefs (Personalbestand ≥ 300) und Korpschefs (Personalbestand < 300)" au lieu de "Korpschefs (Personalbestand ≥ 300) und Korpschefs (Personalbestand 300)".

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 1061 (2012 — 793)

[C — 2012/00250]

11. MAI 2011 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Dezember 2001 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste — Deutsche Übersetzung — Erratum

Im *Belgischen Staatsblatt* Nr. 80 vom 9. März 2012, Seite 14991, müssen folgende Korrekturen angebracht werden:

In Anlage 1 Tabelle III ist anstelle von "Korpschefs (Personalbestand ≥ 300) und Korpschefs (Personalbestand 300)" "Korpschefs (Personalbestand ≥ 300) und Korpschefs (Personalbestand < 300)" zu lesen.